



Richtlinie zur Subvention von Stromkosten von energieintensiven Unternehmen für das Jahr 2023 (Energiekostenzuschuss, EKZ)

Auf der Grundlage von Art. 1 Abs. 2 Bst. f des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 über die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung (LGBl. 1998 Nr. 33) sollen energieintensive Unternehmen, welche ihre Energiekosten nicht mehr aus eigenen Mitteln tragen können, im Jahr 2023 unterstützt werden. Ziel dieser befristeten Härtefallunterstützung ist es, Arbeitsplätze in Liechtenstein zu erhalten. Es sollen dabei jene Unternehmen unterstützt werden, welche sich aufgrund des erheblichen Anstiegs der Energiepreise in einer existenzbedrohenden Lage befinden. Grundsatz bleibt aber, dass privatwirtschaftlich agierende Unternehmen längerfristig in der Lage sein müssen, sich an die Marktgegebenheiten und Marktentwicklungen anzupassen. Der vorgeschlagene Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen soll daher nur befristet für ein Jahr als Überbrückungshilfe ausbezahlt werden.

Im Sinne der allgemeingültigen Schadenminderungspflicht hat ein Unternehmen, das Unterstützung nach dieser Richtlinie beantragt, alles Zumutbare zu unternehmen, um durch andere geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen den Schaden zu mindern.

Mit dem Vollzug und der Ausrichtung der Unterstützung wird das Amt für Volkswirtschaft (AVW) in enger Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung (STV) betraut.

1. UNTERSTÜTZUNGSBERECHTIGUNG

1.1 Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Unternehmen hat seinen Sitz in Liechtenstein und ist hier unbeschränkt steuerpflichtig;

- das Unternehmen verfügt über eine liechtensteinische Gewerbebewilligung oder spezialgesetzliche Bewilligung, Anerkennung bzw. Konzession;
- der Jahresumsatz 2021 beträgt mindestens CHF 100'000;¹
- die inländischen Energiekosten des Unternehmens bezogen auf den Umsatz sind hoch. Die Energieintensität wird mit dem Verhältnis der Energiekosten zum Umsatz im Geschäftsjahr 2021 ermittelt. Bei einem Verhältnis von mindestens 3 Prozent wird von einem energieintensiven Unternehmen ausgegangen. Massgebend sind sämtliche Energiekosten, d.h. Strom, Gas, Treibstoffe usw.;
- das Unternehmen ist von der Energiekostensteigerung unverhältnismässig stark betroffen. Die Betroffenheit der Energiekostensteigerung wird mit dem Kriterium der Gewinnmarge im Geschäftsjahr 2021 ermittelt. Bei einer Marge (Ergebnis vor Steuern im Verhältnis zum Umsatz) von kleiner als 5 Prozent wird von einer starken Betroffenheit ausgegangen;
- das Unternehmen hat im Zeitpunkt der Antragstellung keine überfälligen Steuer- und Sozialversicherungsschulden;
- in den letzten drei Jahren vor Antragstellung lag weder eine rechtskräftige Abweisung eines Antrags auf Konkursöffnung wegen fehlenden kostendeckenden Vermögens über das Unternehmen vor noch wurde in den letzten drei Jahren vor Antragstellung über das Unternehmen rechtskräftig der Konkurs eröffnet.
- das Unternehmen verpflichtet sich, im Geschäftsjahr 2023 keine Dividenden und sonstigen Gewinne auszuschütten sowie keine kurz- und langfristigen Aktivdarlehen zu gewähren und sich nicht an anderen Unternehmen zu beteiligen.

1.2 Nicht anspruchsberechtigt sind:

- Land und Gemeinden, öffentliche Unternehmen oder massgeblich durch den Staat finanzierte Unternehmen sowie Immobilienunternehmen;

¹ Bei Unternehmen, die erst 2021 gegründet wurden und somit keinen gesamten Jahresumsatz seit der Gründung aufweisen, ist der erzielte Umsatz auf 12 Monate hochzurechnen.

- Unternehmen, die mit eigenen Beschaffungsstrategien am freien Markt Energie beziehen. Eine Unterstützung soll nur in besonderen Ausnahmefällen (ausserordentliche Energieintensität und besonderer Härtefall) im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich sein. Die Kriterien von 1.1 sind jedenfalls zumindest sinngemäss zu erfüllen;
- Unternehmen, die nach dem 1. Januar 2022 gegründet und tätig geworden sind.

2. HÖHE DER UNTERSTÜTZUNG

2.1 Grundsatz

Ein anspruchsberechtigtes Unternehmen soll befristet im Jahr 2023 eine degressiv ausgestaltete Unterstützung erhalten.

Mit diesem Ansatz soll eine zielgerichtete, bedarfsorientierte und befristete Unterstützungsmassnahme für in Liechtenstein tätige Unternehmen umgesetzt werden. Den besonders stark betroffenen Unternehmen soll es damit erleichtert werden, sich an die Veränderungen auf dem Energiemarkt anzupassen.

2.2 Subvention der Strompreise pro Quartal 2023

Sofern ein Unternehmen anspruchsberechtigt ist, erhält es im Jahr 2023 eine Subvention des Strompreises für die effektiv bezogenen Strommengen:

Subvention
Q1 2023: 10 Rp/kWh
Q2 2023: 7.5 Rp/kWh
Q3 2023: 5 Rp/kWh
Q4 2023: 2.5 Rp/kWh

Die Regierung behält sich vor, die Höhe der Unterstützung (in Rp/kWh) anzupassen, falls sich die Rahmenbedingungen in Bezug auf die Strompreise im Jahr 2023 verändern.

2.3 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des vollständig eingereichten Antrags respektive der Einreichung der Stromrechnung mit Nachweis der bezogenen Strommengen je Quartal.

3. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

3.1 Eingabe

Es ist das amtliche Antragsformular, welches auf der Internetseite des AVW aufgeschaltet ist, zu verwenden und elektronisch einzureichen.

3.2 Erleichterungen

Zur Erleichterung und Beschleunigung soll das Verfahren und die Prüfung besonders einfach ausgestaltet werden:

- Die Anspruchsberechtigung wird nur bei der ersten Einreichung überprüft. In den nachfolgenden Quartalen reicht die Einreichung der Stromrechnung mit Nachweis der bezogenen Strommenge aus.
- Bei Antragstellung kann auf das Beibringen von unterstützenden Dokumenten verzichtet werden, wenn eine Bestätigung abgegeben wird, dass alle Angaben wahrheitsgetreu und vollständig sind.
- Der Antragsteller hat bei Antragsstellung eine Erklärung abgegeben, mit der er für sich persönlich und für sein Unternehmen einwilligt, dass das AVW sowohl Daten direkt im Zentralen Personenregister (ZPR) abrufen kann als auch die zur Antragsbearbeitung erforderlichen Auskünfte und Daten von den anderen Amtsstellen der Landesverwaltung und weiteren öffentlichen Behörden und Unternehmen einholen kann, darunter fallen insbesondere:
 - die Steuerverwaltung für die relevanten Angaben aus der Steuererklärung und der Mehrwertsteuerdeklaration des Unternehmens. Mit der Antragsstellung ermächtigt der Antragsteller die Steuerverwaltung dem Amt für Volkswirtschaft allfällige Abweichungen bei der Umsatzdeklaration mitzuteilen, wenn sie solche

im Rahmen der Überprüfung des Antrags oder in einem späteren Zeitpunkt (z.B. Prüfung der Deklaration, Nachdeklaration etc.) feststellen sollte;

- das Amt für Statistik für das Liechtensteinische Unternehmensregister (LUR);
 - das Amt für Justiz für das Handelsregister;
 - AHV-IV-FAK Anstalt;
 - das AVW für das Gewerbeverzeichnis;
 - die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) als Stromversorger und Rechnungssteller;
 - andere Ämter und Behörden, die spezialgesetzliche Berufszulassungen erteilen (z. B. die Finanzmarktaufsicht).
- Über die Entscheidung wird mittels Verwaltungsbot entschieden und dieses wird in der Regel per Email übermittelt.

4. ERLÖSCHEN DER ANSPRUCHSBERECHTIGUNG UND RÜCKFORDERUNG

- Eine zu Unrecht geleistete Auszahlung (z.B. Voraussetzungen gemäss Ziff. 1 nicht erfüllt) wird zurückgefordert. Stellt das AVW bei der Prüfung eines Antrages oder zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass die Angaben nicht der Wahrheit entsprechen, erlischt die Anspruchsberechtigung rückwirkend und bereits ausbezahlte Beträge werden zurückgefordert. Die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

5. DAUER

Diese Richtlinie gilt für das Jahr 2023.

Anträge auf EKZ für Q1/2023 gemäss dieser Richtlinie können bis spätestens 31. Mai 2023 gestellt werden.

Anträge auf EKZ für Q2/2023 gemäss dieser Richtlinie können bis spätestens 31. August 2023 gestellt werden.

Anträge auf EKZ für Q3/2023 gemäss dieser Richtlinie können bis spätestens 30. November 2023 gestellt werden.

Anträge auf EKZ für Q4/2023 gemäss dieser Richtlinie können bis spätestens 28. Februar 2024 gestellt werden.

Vaduz, den 13. Dezember 2022/ LNR 2022-1958 BNR 2022/2071